

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 15.03.2011

Maßnahme	Förderung							
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus <sup>5)</sup>	Kombinationsbonus <sup>6)</sup>	Effizienzbonus <sup>7)</sup>	Solarpumpenbonus	Innovations- förderung <sup>8)</sup> im Gebäudebestand	Innovations- förderung <sup>8)</sup> im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>9)</sup>	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>1)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>2)</sup> mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektor- fläche bis 40 m <sup>2</sup> 4) + 45 € pro m <sup>2</sup> Kollektor- fläche über 40 m <sup>2</sup>	-	600 €	600 €	0,5 × Basis- förderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage <sup>3)</sup>	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

**Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

- 1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 9 \text{ m}^2$ , Pufferspeichervolumen  $40 \text{ l/m}^2$ ; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 7 \text{ m}^2$ , Pufferspeichervolumen  $50 \text{ l/m}^2$ .
- 2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind.  $100 \text{ l/m}^2$  Kollektorfläche erforderlich.
- 3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.
- 4) Die Förderung beträgt bis einschließlich  $40 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $120 \text{ €}$  je angefangenem  $\text{m}^2$  Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung  $90 \text{ €}$  je angefangenem  $\text{m}^2$  Bruttokollektorfläche.
- 5) Der Bonus beträgt  $600 \text{ €}$  bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus  $500 \text{ €}$ .
- 6) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von  $600 \text{ €}$  gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011  $600 \text{ €}$  (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus  $500 \text{ €}$ .
- 7) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.  
Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.
- 8) Mindestkollektorfläche  $20 \text{ m}^2$ , maximale Kollektorfläche  $40 \text{ m}^2$ . Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 18.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.
- 9) Die Förderung beträgt bis einschließlich  $40 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $120 \text{ €}$  je angefangenem  $\text{m}^2$  Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung  $90 \text{ €}$  je angefangenem  $\text{m}^2$  Bruttokollektorfläche.

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 15.03.2011**

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus <sup>3)</sup>	Effizienzbonus <sup>4)</sup>	Innovations- förderung <sup>5)</sup>
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
Pelletkessel <sup>1a)</sup> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €			
Pelletkessel <sup>1a)</sup> mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	600 €	0,5 × Basisförderung	500 € je Maßnahme
Holzhackschnitzelanlage <sup>1b)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			
Scheitholzvergaserkessel <sup>2)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 55l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			-

Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**. Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

**Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

1b) Unter die Holzhackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m<sup>3</sup>).

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600€ (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

4) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).



**Basis- und Bonusförderung Wärmepumpe, Stand: 15.03.2011**

Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus <sup>3)</sup>
<b>Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0	Nennwärmeleistung ≤ 10 kW	pauschal 2400 €	600 €
	Nennwärmeleistung > 10 kW ≤ 20 kW	2400 € + 120 € je kW (ab 10 kW) <sup>1)</sup>	
<b>Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Nennwärmeleistung > 20 kW ≤ 100 kW	2400 € + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1200€ <sup>2)</sup>	
<b>Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5	Nennwärmeleistung ≤ 20 kW	pauschal 900 €	
	Nennwärmeleistung > 20 kW	pauschal 1200 €	

Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 120) €.

2) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1200 €. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 100) €.

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600 € (Tag des Antragsingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.